

**Sitzungsvorlage Nr. VIII/704
öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

Rat

03.04.2014

Betreff: **Beteiligung der Gemeinde Rosendahl an einer
Verfassungsbeschwerde gegen das
Gemeindefinanzierungsgesetz 2014 (GFG 2014)**

FB/Az.: II/ 970.05

Produkt: 26/01.011 Finanzplanung und Controlling

Bezug: Rat, 14.07.2011, TOP 5 ö.S., SV VIII/315
Rat, 20.02.2013, TOP 10 ö.S., SV VIII/506
Rat, 18.07.2013, TOP 9 ö.S., SV VIII/560

Finanzierung:

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten: keine

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Rosendahl beteiligt sich mit weiteren Kommunen an einer Verfassungsbeschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2014.

Sachverhalt:

I. Ausgangslage

Der Haupt- und Finanzausschuss hatte am 30.06.2011 im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschlossen, dass sich die Gemeinde Rosendahl mit weiteren Kommunen an einer Verfassungsbeschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2011 beteiligt. Diese Dringlichkeitsentscheidung wurde vom Rat in seiner Sitzung am 14.07.2011 genehmigt. Die

Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2011 wurde mit Schriftsatz vom 23.12.2011 erhoben.

Da sämtliche Kritikpunkte, welche gegen das GFG 2011 vorgebracht wurden, im GFG 2012 nach wie vor vorhanden waren bzw. sich sogar noch verschärft hatten, hatte der Rat der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am 20.02.2013 beschlossen, die rechtlichen Schritte auch auf das GFG 2012 auszuweiten. Die Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2012 wurde mit Schriftsatz vom 03.09.2013 erhoben.

In Anbetracht der Tatsache, dass das GFG 2013 keine wesentlichen Neuerungen gegenüber dem GFG 2012 enthielt, beschloss der Rat der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am 18.07.2013, auch das GFG 2013 im Wege einer Verfassungsbeschwerde auf den Prüfstand zu stellen. Die Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2013 wurde mit Schriftsatz vom 24.09.2013 erhoben.

Mit einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes in diesen Verfahren wird bis etwa zur Mitte des Jahres gerechnet. Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat zwischenzeitlich den Termin zur mündlichen Verhandlung in dem Verfahren gegen das GFG 2011 festgesetzt auf den 08.04.2014. Die Verfahren gegen das GFG 2012 und das GFG 2013 sind nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Das GFG 2014 ist am 30.12.2013 verkündet worden. Die bereits zum GFG 2011, GFG 2012 und GFG 2013 gerügten Kritikpunkte wurden im GFG 2014 nicht abgestellt. So ist insbesondere der Grad der Übernivellierung aufgrund der nur geringfügigen Reduzierung des Soziallastenansatzes von 15,3 im GFG 2013 auf 13,85 im GFG 2014 und der gleichzeitig stark gestiegenen Finanzausgleichsmasse nochmals deutlich angestiegen. Durch die höhere Finanzausgleichsmasse liegen die Schlüsselzuweisungen pro Bedarfsgemeinschaft im GFG 2014 mit 8.374 € über denen des GFG 2013, in dem sie 7.994 € betragen. Gleichzeitig sind die gesamten direkten und indirekten sozialen Kosten pro Bedarfsgemeinschaft wegen der vollständigen Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund sogar noch leicht von 3.381 € in 2013 auf 3.351 € in 2014 zurückgegangen.

Die in der Summe gestiegene Finanzausgleichsmasse im GFG 2014 ändert nichts daran, dass die Verbundquote abermals nicht geändert wurde. Die Absenkung der Verbundquote seit Anfang der achtziger Jahre steht jedoch in untrennbarem Zusammenhang mit der heute bestehenden Unterfinanzierung der Kommunen. Der Umfang der mit dem GFG 2014 zur Verfügung gestellten Mittel und der im Ländervergleich höchste Kommunalisierungsgrad ermöglichen den nordrhein-westfälischen Kommunen keine substantielle Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben.

Zur Bekräftigung der bislang vorgetragenen Argumente sollte daher auch gegen das GFG 2014 Verfassungsbeschwerde erhoben werden. Hierdurch könnte auf die für einen Großteil der nordrhein-westfälischen Kommunen nach wie vor nicht hinnehmbare Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs aufmerksam gemacht werden.

II. Verfahren der Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2014

Die Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2014 ist binnen eines Jahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes, zu erheben.

Sofern sich die Gemeinde Rosendahl als eine bereits an den Verfassungsbeschwerdeverfahren GFG 2011, GFG 2012 und GFG 2013 beteiligte Kommune auch am Beschwerdeverfahren gegen das GFG 2014 beteiligen möchte, ist hierzu eine entsprechende zusätzliche Bevollmächtigung der Kanzlei Wolter Hoppenberg, Hamm, erforderlich.

III. Kosten

Die Beteiligung an der Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2014 ist mit keinen weiteren Kosten verbunden. Die entstehenden Kosten werden nach Mitteilung der Kanzlei Wolter Hoppenberg, Hamm, allein durch die sich erstmalig an den Verfahren beteiligten Kommunen getragen.

IV. Klage gegen den Zuweisungsbescheid 2014

Wie bereits in der Ratssitzung am 06.02.2014 unter TOP Mitteilungen berichtet wurde, ist für die Gemeinde Rosendahl wie in den Verfahren GFG 2011, GFG 2012 sowie GFG 2013 die Klageerhebung beim Verwaltungsgericht Münster gegen den Zuweisungsbescheid 2014 der Bezirksregierung Münster vom 15.01.2014 mit Klageschrift vom 05.02.2014 erfolgt. Vor dem Hintergrund des vorläufigen Streitwertes in Höhe von 5.000 € und aufgrund des § 10 Ziffer II Nr. 11 der Zuständigkeitsordnung lag die Zuständigkeit hierfür beim Bürgermeister. Die Klageerhebung erfolgte vorrangig zur Fristwahrung. Aus diesem Grunde wurde wiederum beantragt, das Verwaltungsgerichtsverfahren bis zur prioritären vorgreiflichen Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes NRW über die Verfassungsbeschwerde des Klägers gegen das GFG 2014 auszusetzen.

Der Eingang der Klageschrift wurde vom Verwaltungsgericht Münster mit Schreiben vom 11.02.2014 bestätigt und dabei der Streitwert vorläufig auf 5.000 € festgesetzt.

V. Zuständigkeiten

Gemäß § 2 Ziffer II Nr. 13 der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Rosendahl entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über die Erhebung einer Klage, die Einlegung eines Rechtsmittels oder den Abschluss eines Vergleichs bei einem Streitwert/ Vergleichswert über 15.000 € bis zur Höhe von 150.000 €, darüber hinausgehend der Rat.

Die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde ist keine Klage im eigentlichen Sinne. Aus diesem Grunde greift die Regelung der Zuständigkeitsordnung unabhängig von der Höhe des etwaigen Streitwertes nicht. Im Hinblick auf das Verfassungsbeschwerdeverfahren gegen das GFG 2014 ist aufgrund der Allzuständigkeit des Rates nach § 41 Abs. 1 GO NRW dieser daher für die Entscheidung grundsätzlich zuständig.

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Fuchs
Fachbereichsleiterin

Niehues
Bürgermeister